

Förderverein  
der Kita-Waldhaus

Satzung

## I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen **„Förderverein der Kita-Waldhaus e. V.“**

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Rangsdorf.

### § 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kita-Waldhaus. Er tut dies insbesondere durch Bereitstellung finanzieller Mittel;
  - die Unterstützung besonderer Veranstaltungen der Kita-Waldhaus;
  - die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit;
  - die Finanzierung von Spielgeräten, Einrichtungsgegenständen, usw.;
  - die Fortbildung der Mitarbeiter der Kita-Waldhaus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein hat auch die Aufgabe die Arbeit der Mitarbeiter der Kita-Waldhaus ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Kita in der Öffentlichkeit zu fördern.

### § 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) Sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) jede andere Vereinigung

### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

### § 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss

2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird dann zum 31. 12. des Jahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz der Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### III. Verwaltung des Vereins

#### § 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Darüber hinaus können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse für bestimmte satzungsgemäße Aufgaben einsetzen.

#### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in.

Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in; jeder ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung Mehrheit gewählt.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen „Ersatzmann,, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart/es/in und dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden. Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, für die eine entsprechende Deckung auf dem Vereinskonto vorhanden ist.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

### § 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung,
4. Festsetzung des Mindestbetrages,
5. Satzungsänderungen,
6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

## § 15 Anträge

1. Anträge zu § 3 können gestellt werden
  - a) von den Mitgliedern des Vereins,
  - b) von der Kitaleitung
  - c) vom Kitaausschuss
2. Die Anträge zur Änderung der Satzung sind dem Vorstand zuzuleiten. Der diese der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beifügt.

## § 16 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß (siehe § 12 Abs. 3) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen und andere Vereinigungen ist jeweils nur ein/e Vertreter/in stimmberechtigt.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Juristische Personen und andere Vereinigungen haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 16 (3).

## § 18 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## § 19 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

Die Satzung wurde verabschiedet am

Der Gründungsvorstand